

Satzung des Polizeisportvereins Neustrelitz e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Polizeisportverein Neustrelitz e.V., abgekürzt PSV Neustrelitz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Neustrelitz und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Waren unter der Nummer 1070 eingetragen.
3. Der Verein wurde am 04.07.1990 gegründet.
4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein hat den Zweck, den Freizeit-, Breiten- und Wettkampfsport im gleichen Maße zu pflegen und insbesondere Kinder und Jugendliche für den Sport zu gewinnen.
2. Der Verein verfolgt durch Förderung des Sports ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung, keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gliederung des Vereins

1. Der Verein besteht aus Abteilungen, die entsprechend § 2 dieser Satzung tätig sind.

§ 4 Verbandzugehörigkeit des Vereins und seiner Abteilungen

1. Die Abteilungen können über den Verein Fachverbänden des Landessportbundes Mecklenburg/Vorpommern e. V. angeschlossen sein.
2. Der Verein erkennt die Bestimmungen der Sport Fachverbände an, soweit sie den Übungs- und Wettkampfbetrieb betreffen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Mitglieder des Vereins sind:
 - Kinder (unter 14 Jahre),
 - Jugendliche (von 14 bis 17 Jahre),
 - Erwachsene,
 - Ehrenmitglieder (keine Altersbegrenzung),
 - fördernde Mitglieder.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Mitgliedschaft, ist an die zuständige Abteilung zu richten.
 - 1.1. Bei Jugendlichen unter 18. Jahren ist die Zustimmung des oder der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
 - 1.2. Über die Aufnahme eines Bewerbers entscheidet die zuständige Abteilungsleitung. Die Ablehnung eines Antrages ist im Widerspruchsfall von der Abteilungsleitung unter Angabe von Gründen an den Vorstand zu geben. Der Vorstand entscheidet endgültig über den Antrag.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
 - 2.1. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Abteilungsvorstand. Es ist eine Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Jahresende einzuhalten.
 - 2.2. Die Streichung erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit seiner Beitragszahlung drei Monate in Verzug ist. Von der Streichung bleiben die bis dahin aufgelaufenen Forderungen des Vereins gegenüber dem ehemaligen Mitglied unberührt.
 - 2.3. Das Verfahren zur Streichung und zum Ausschluss ist in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt.
3. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche und Befugnisse. Entstandene Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben bestehen. Vereinseigentum ist an den Vorstand abzugeben. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Personen haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Etwaige sonstige Ansprüche des Mitgliedes sind innerhalb von zwei Monaten schriftlichen geltend zu machen. Danach erlöschen alle Ansprüche.

§ 7 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge (Grundbeitrag und Zusatzbeitrag), eine Aufnahmegebühr, Gebühren und Umlagen, über deren Höhe und Fälligkeit der Vorstand jeweils für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.
2. Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.

3. Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten.
4. Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr werden im Bankeinzugsverfahren mittels SEPA-Lastschrift eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, eine Einzugsermächtigung zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
5. Gebühren und Umlagen werden nach Bestätigung durch die Delegierten-versammlung mittels SEPA-Lastschrift eingezogen.
6. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.
7. Abweichende Zahlungsmodalitäten sind beim Vorstand schriftlich zu beantragen und mehrheitlich durch den Vorstand zu genehmigen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte der Mitglieder

- 1.1. Mit Vollendung des 16. Lebensjahres haben alle Mitglieder das Recht an der Weiterbildung in ihrer Abteilung und der Mitgliederversammlung durch Ausübung ihres Stimmrechtes teilzunehmen. Eine Übertragung dieses Rechtes ist ausgeschlossen. Mitglieder, die mehreren Abteilungen angehören, dürfen bei der Mitgliederversammlung ihr Stimmrecht nur einmal ausüben.
- 1.2. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres kann jedes Mitglied in ein Vereinsorgan gewählt werden.
- 1.3. Alle Mitglieder können ihrer Abteilungs-, der Delegierten -, der Mitgliederversammlung und dem Vorstand Aufträge unterbreiten, die auf die Tagesordnung gesetzt werden müssen. Sie haben das Recht, Veranstaltungen des Vereins zu besuchen und die zur Verfügung gestellten Übungsstätten und Einrichtungen unter den gültigen Ordnungen zu benutzen. Mit Einverständnis der zuständigen Abteilungsleitung können sie an dem Sportbetrieb anderer Abteilungen teilnehmen.

2. Pflichten der Mitglieder

- 2.1. Die Vereinssatzung ist anzuerkennen.
- 2.2. Änderung der Anschrift und der Bankdaten für das Beitragseinzugsverfahren sind dem Verein mitzuteilen.
- 2.3. Entstehen dem Verein Nachteile oder ein Schaden, weil das Mitglied seine Pflichten nach Punkt 2.2. nicht nachgekommen ist, so ist das Mitglied dem Verein gegenüber zum Ausgleich verpflichtet.
- 2.4. Entstehen einem Mitglied Nachteile, weil es seine Mitteilungspflichten gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat, so erwachsen daraus keine Ansprüche gegen den Verein.

§ 9 Haftung

1. Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Mitglied bei Vereinsveranstaltungen entstehen und die nicht durch die Sportunfall - oder Haftpflichtversicherung abgedeckt werden, haftet der Verein nur, wenn einem Beauftragten des Vereins oder einer aufsichtführenden Person Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

§ 10 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung,
 - die Delegiertenversammlung,
 - der Vorstand.
2. Diese Organe geben sich ihre eigene Verfahrensordnung.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Zusammensetzung: Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. An ihr kann jedes Mitglied teilnehmen.
2. Aufgaben: Die Mitgliederversammlung entscheidet über
 - Satzungsänderungen,
 - Änderungen und Beschlussfassung der Verfahrensordnung für Mitgliederversammlungen,
 - die Vereinsauflösung.
3. Durchführung:
 - 3.1. Eine Mitgliederversammlung ist einberufen auf Beschluss
 - der Delegiertenversammlung oder
 - des Vorstandes,
 - der unter Punkt 3.2. und 3.3. genannten Anträge von Mitgliedern.
 - 3.2. Für die Einberufung der Mitgliederversammlung zum Zwecke von Satzungsänderungen muss der Antrag von mindestens zwei Abteilungen des Vereins unterstützt werden.
 - 3.3. Für die Einberufung der Mitgliederversammlung zum Zwecke der Vereinsauflösung muss der Antrag von den Mitgliedern von zwei Abteilungen unterstützt werden.
 - 3.4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung ausgesprochen. Es ist eine Einladungsfrist, von mindestens drei Wochen einzuhalten. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand über die Abteilungsleiter und durch Veröffentlichung auf der Homepage.
 - 3.5. Für die Durchführung der Versammlungen ist die Verfahrensordnung für Mitgliederversammlungen anzuwenden.
4. Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Für Satzungsänderungen sind zwei Drittel, für die Auflösung des Vereins sind drei Viertel Stimmen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

5. Über die Beschlüsse der Versammlungen ist ein Protokoll zu erstellen, das unterzeichnet vom Versammlungsleiter und Protokollführer vier Wochen nach der Versammlung für zwei Wochen beim Vorstand eingesehen werden kann. Es wird beim Vorstand archiviert und gilt als genehmigt, sofern acht Wochen nach der Versammlung kein schriftlicher Einspruch erfolgt. Im Einspruchsfall entscheidet der Vorstand, ob der entsprechende Beschluss trotzdem wirksam wird.

§ 12 Delegiertenversammlung

1. Zusammensetzung

- 1.1. Die Zahl der Delegierten einer Abteilung wird durch deren Mitgliederstand jeweils zum 1. Januar des Wahljahres festgelegt.
- 1.2. Jede Abteilung stellt eine/n Abteilungsleiter/in, eine/n stellvertretenden Abteilungsleiter/in und für jeweils 15 Mitglieder einen Delegierten, darüber hinaus eine angemessene Zahl Ersatzdelegierte.
- 1.3. Jeder Delegierte ist verpflichtet an der Delegiertenversammlung teilzunehmen. Bei Verhinderung eines Delegierten kann ein gewählter Ersatzdelegierter gestellt werden.
- 1.4. Ein Mitglied darf sich nur von seiner Abteilung als Delegierter wählen lassen.
- 1.5. Stimmberechtigt in der Delegiertenversammlung sind
- die Delegierten der Abteilung,
 - die Abteilungsleiter,
 - die Kassenwarte der Abteilungen und
 - die Mitglieder des Vorstandes

- 1.5.1. Aufgaben:
- Änderung der Verfahrensordnung für Delegiertenversammlungen,
 - Änderung von Ordnungen entsprechend § 20 der Satzung,
 - Wahl und Abwahl von Vorstandsmitgliedern,
 - Wahl der Kassenprüfer,
 - Beschlussfassung über den Entwurf des Haushaltsplanes,
 - Genehmigung des Jahresabschlusses, einschließlich des Finanzberichtes,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Festlegung der Aufnahmegebühr und des Grundbeitrages,
 - Festlegung von Gebühren und Umlagen,
 - Behandlung von Widersprüchen im Ausschlussverfahren,
 - Gründung und Auflösung von Abteilungen,
 - Beschlussfassung über Nachtragshaushalt.

2. Durchführung:

- 2.1. Die ordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen
- auf Beschluss eines Drittels der Delegierten, oder
 - auf Beschluss des Vorstandes, oder
 - auf Antrag zwei Drittels der Mitglieder.

3. Anträge sind verbindlich, wenn Zweck und Gründe näher angegeben sind. Außerordentliche Delegiertenversammlungen müssen spätestens sechs Wochen nach Zugang des Antrages an den Vorstand durchgeführt werden.
4. Die Einladung zur Delegiertenversammlung ist mit Angabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin vom Vorstand über die Abteilungsleiter/innen den Delegierten zuzusenden und auf der Homepage des Vereins zu veröffentlichen.
5. Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig. Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Delegierten gefasst.
6. Über die Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das unterzeichnet vom Versammlungsleiter und Protokollführer vier Wochen nach der Versammlung in der Geschäftsstelle für zwei Wochen zur Einsichtnahme ausliegt. Es wird vom Vorstand angenommen und gilt als genehmigt, sofern bis zur achten Woche nach der Versammlung kein schriftlicher Einspruch erfolgt. Im Einspruchsfall entscheidet der Vorstand, ob der entsprechende Beschluss trotzdem wirksam wird. Die Genehmigung des Protokolls erfolgt auf der nächsten Versammlung.

§ 13 Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an der / die
 - 1. Vorsitzende,
 - 2. Vorsitzende,
 - Vorsitzende für Finanzen / Schatzmeister,
 - Vorsitzende für Breiten- und Leistungssport,
 - Vorsitzende für Sportjugend und Infrastruktur,
 - Geschäftsführer/in,
 - Assistent/in des Vorstandes.
2. Vorstand gemäß § 26 BGB sind der / die
 - 1. Vorsitzende,
 - 2. Vorsitzende,
 - Vorsitzende für Finanzen / Schatzmeister.

Jeder dieser Vorstandsmitglieder ist allein vertretungsberechtigt.

3. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren durch die ordentliche Delegiertenversammlung gewählt. Mit ihrer Wahl sind die Vorstandsmitglieder in der Delegiertenversammlung stimmberechtigt.
4. Der/die Geschäftsführer/in wird durch den Vorstand bestellt und ist ebenfalls gemäß § 26 BGB allein vertretungsberechtigt. Seine/ihre Aufgaben ergeben sich aus einer gesonderten Stellenbeschreibung.
5. Der/die Assistent/in des Vorstandes wird durch den Vorstand bestellt. Seine/ihre Aufgaben ergeben sich aus einer gesonderten Stellenbeschreibung.

6. Der Vorstand bestimmt die Richtlinien für die Leitung des Vereins.

Er hat folgende Aufgaben:

- Beschlussfassung über Ordnungen entsprechend § 20 der Satzung
- Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitglieder- und Delegiertenversammlungen,
- Beschlussfassung bei Einsprüchen gegen Versammlungsprotokolle,
- Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes.
- Die Erstellung des Jahresbeschlusses einschließlich des Berichtwesens,
- Durchführung der Beschlüsse der Mitglieder- und Delegiertenversammlungen,
- Verwertung und Verwendung des Vereinsvermögens (ausgenommen im Falle der Vereinsauflösung)
- Entscheidungen in Personalangelegenheiten.
- Die Vorbereitung von Abteilungsgründungen.

7. Durchführungsbestimmung für die Arbeit des Vorstandes ist die Geschäftsordnung.

8. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet außer mit Ablauf der Wahlperiode durch:

- Rücktritt,
- Abwahl oder
- Beendigung der Mitgliedschaft

9. Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit seinen Rücktritt erklären.

9.1. Die Rücktrittserklärung ist an ein anderes Vorstandsmitglied, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes, an die Delegiertenversammlung zu richten.

9.2. Bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern können Nachwahlen oder eine kommissorische Bestellung bis zur nächsten Delegiertenversammlung vom Vorstand beschlossen werden.

9.3. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl eines Nachfolgers wirksam.

10. Beschlüsse des Vorstandes sind protokollarisch festzuhalten, vom Vereinsvorsitzenden gegenzuzeichnen und zu archivieren. Einsichtnahme erhalten nur die Mitglieder des erweiterten Vorstandes.

11. Die Mitglieder des Vorstandes können für Ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 14 erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und den Abteilungsleitern. Er tagt in der Regel vier Mal im Kalenderjahr und dient dem Informationsaustausch zwischen dem Vorstand und den Abteilungen.

§ 15 Jugend des Vereins

1. Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
2. Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Delegiertenversammlung beschlossen. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.

§ 16 Kassenprüfer

1. Die Delegiertenversammlung wählt zwei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von 2 Jahren. Zum Kassenprüfer können nur Mitglieder bestellt werden, die weder dem Vorstand noch einer Abteilungsleitung angehören.
 - 1.1. Die Rechnungsprüfer sollen die ordnungsgemäße Buchführung des Vereins prüfen und der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Bericht vorlegen.
 - 1.2. Dafür benötigte Unterlagen können eingesehen werden.
2. Die Prüfung muss mindestens innerhalb eines Geschäftsjahres stattfinden.

§ 17 Ausschüsse

1. Zur Unterstützung des Vorstandes können Ressort- und Sonderausschüsse tätig werden. Sie haben dabei die Beschlüsse der Mitglieder-, der Delegiertenversammlung und des Vorstandes zu beachten.
2. Die Mitglieder der Ressortausschüsse werden von mindestens einem Vorstandsmitglied berufen.
3. Die Sonderausschüsse können vom Vorstand oder von der Delegiertenversammlung für besondere Aufgaben bestellt werden.
 - 3.1. Die Ressortausschüsse wählen einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte.
 - 3.2. Im Ressortausschuss hat jeweils ein Vorstandsmitglied Sitz und Stimme.
4. Die Ausschüsse sollen in der Regel mit dem Vorsitzenden nicht mehr als fünf Mitglieder haben.
5. Die Beschlüsse der Ausschüsse sind auf die Tagesordnung einer Vorstandssitzung zu setzen

§ 18 Abteilungen des Vereins

1. Die Gründung und Auflösung von Abteilungen des Vereins werden von der Delegiertenversammlung beschlossen.
2. Die Abteilungen sind für ihren sportlichen- und Wettkampfbetrieb verantwortlich.
3. Jede Abteilung muss jährlich bis zum 30.06 eine ordentliche Abteilungsversammlung durchführen.
 - 3.1. Von der Abteilungsversammlung wird für die Dauer von 2 Jahren die Abteilungsleitung gewählt.
 - 3.2. Der Abteilungsleitung gehören ein/e Abteilungsleiter/in und stellvertretende/r Abteilungsleiter/in.
 - 3.3. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes der Abteilungsleitung ist die Wahl eines Nachfolgers für den Rest der Amtsperiode notwendig.
4. Die Mitglieder der Abteilungsleitung sind keine besonderen Vertreter des Vereins im Sinne des § 30 BGB.
5. Für die Abteilungsversammlung sind die Vorschriften für Delegiertenversammlungen und für die Abteilungsleitungen, die Vorschriften für den Vorstand sinngemäß anzuwenden.
6. Die Abteilungsversammlung kann nur in eigenen Angelegenheiten Beschlüsse fassen, Beschlüsse zu Angelegenheiten, die Vereinsorgane oder andere Abteilungen betreffen, sind unzulässig.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 26 BGB sind zu Liquidatoren bestellt, falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des BGB über Liquidatoren (§ 48).
3. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke (vgl. §2 Abs. 2) ist das Vermögen nach Beendigung der Liquidation auf der Auflösungsversammlung zu nennen und dem Kreissportbund Mecklenburgische Seenplatte e.V. nach Ablauf eines Jahres für die Jugendförderung zu übergeben. Diese haben das Vermögen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen sportlichen Zwecken zuzuführen.

§ 20 Ordnungen

1. Ordnungen sind Ausführungsbestimmungen, die unter Berücksichtigung der Satzung geregelte Vorgehensweisen ermöglichen.
2. Die Ordnungen
 - 2.1. Verfahrensordnung für Mitgliederversammlungen.
 - Sie regelt deren Durchführung.
 - 2.2. Verfahrensordnung für Delegiertenversammlungen
 - Sie regelt deren Durchführung.
 - 2.3. Geschäftsordnung
 - Sie regelt die Arbeit des Vorstandes.
 - 2.4. Finanzordnung / Beitragsordnung
 - Sie regelt die Finanzgeschäfte des Vereins und seiner Abteilungen.
 - 2.5. Jugendordnung
 - Sie regelt die Grundsätze für die Arbeit der Jugend im Verein.
3. Die Verfahrensordnungen und die Geschäftsordnung werden auf Beschluss des jeweiligen Organs erstellt und geändert. Die übrigen Ordnungen werden auf Beschluss des Vorstandes erstellt und geändert und können auch durch Beschluss der Delegiertenversammlung geändert werden.

§ 21 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Neustrelitz.

§ 22 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt auf Beschluss der Mitgliederversammlung am 20.04.2017 in Kraft und wird mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.